

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 16. April 1909.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inzertate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### B e k a n n t m a c h u n g .

Spareinlagen bei der Kreisparlatte werden vom 1. April 1909 an vom Einzahlungstage ab verzinst.

Groß-Strehliß, den 30. März 1909.

#### Das Kuratorium. von Alten.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1909

- 1) bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es bei dem gesetzlichen Termin, d. i. d. 15. Mai 1909 zu belassen,
- 2) den Termin, bis zu welchem Mövener eingesammelt werden dürfen, bis einschließlich 23. Mai 1909 zu verlängern,
- 3) bezüglich der Sammelzeit für Rebzeiger es bei dem gesetzlichen Termin für den Schluß dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1909 zu belassen.

Oppeln, den 5. April 1909.

#### Der Bezirksausschuß zu Oppeln. Unterschriften.

Gemäß § 2 des Reglements betr. die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes stattfinden werden:

#### vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 17. Mai mittags 1 Uhr in der Schmiede von Max Mausehel zu Oppeln, Strafkauerstraße;

#### vor den Innungskommissionen

a. zu Leobischütz am Freitag, den 21. Mai vormittags 11 Uhr und

b. zu Reife am Sonnabend, den 22. Mai vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen Herrn Veterinärarzt Werbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlag unterworfen hat und sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden an Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobischütz oder Reife als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als ein Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 3. April 1909.

#### Der Regierungspräsident.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach § 47 Abs. 3 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juni 1906 der jeweilige Gemeindevorsteher Mitglied des Schulvorstandes ist. Bei der Wahl eines neuen Gemeindevorstehers tritt dieser ohne weiteres an Stelle des Ausscheidenden in den Schulvorstand.

Die Herren Schulverbandsvorsteher ersuche ich, dies zu beachten, eintretenden Falles die neuen Gemeindevorsteher zu den Schulvorstandsstellungen zuzuziehen und mir von einem bezüglichen Beschele behufs Berichtigung des Verzeichnisses der Schulvorstandsmitglieder Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehliß, den 8. April 1909.

# Nachtrag

zu dem revidierten Statut der Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz vom 2. März 1885.  
2. Juni

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom 29. April 1908 wird der § 32 durch den nachstehend aufgeführten Nachtrag erweitert.

## § 32 b.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.
2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geheißen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.
3. Sperrvermerke, Besondereintragungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Überweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.
4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.
5. Die überweisende Kasse kann die Ausföhrung der Überweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung jahungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Überweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.
6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abfindung des Geldes oder der Einzahlung auf Wechselbankgironoten.
7. Die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.
8. Die Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Groß-Strehlitz, den 29. April 1908.

### Der Kreistag des Kreises Groß-Strehlitz.

v. Alten. Graf Harrach. Gundrum. D. Kluge.  
Genehmigt.

Breslau, den 8. Juli 1908.

### Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(L. S.) Fedlik.

O. P. I. 6238.

Auf Grund der Kreisratsbeschlüsse vom 29. April 1908 und vom 7. Januar 1909 erhalten die §§ 22 und 32 A und b Abs. 1, 2 und 3 folgende Fassung:

## § 22.

Die Verzinsung der eingezahlten Beträge beginnt vom 1. April 1909 ab mit dem Einzahlungstage und endet mit dem der Abhebung vorhergehenden Tage, der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

## § 32.

Darlehen werden gewährt

- A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Bespfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken soweit die für Anlage von Mündelgelbern gesetzlich erforderliche Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:
- a. bei ländlichen der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten Grundstücken bis zu  $\frac{2}{3}$  bei städtischen (Gebäude) Grundstücken bis zur Hälfte desjenigen Wertes der durch gerichtliche Taxe oder durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgesetzt ist.

Bei kleineren Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark stehen dorgerichtliche Taxen den gerichtlichen Taxen gleich.

Nach einstimmigem Beschlusse des Kuratoriums können solche kleineren Darlehen bis zu 5000 Mark an ländliche Grundstücke im Kreise Groß-Strehlitz auch bis zu  $\frac{2}{3}$  des anderweitig zuverlässig ermittelten Wertes gewährt werden, wenn dabei der 35fache Grundsteuerreinertrag nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten Darlehen darf  $\frac{1}{10}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht erreichen.

- b. ohne Aufnahme einer Taxe bei ländlichen Grundstücken und solchen städtischen Grundstücken in Schlesien, welche der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmet sind, innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages bei städtischen Grundstücken und solchen ländlichen Gebäudegrundstücken, welche einen selbständigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben, innerhalb des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuereinkommenswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhange mit Gebäudegrundstücken im Kreise Groß-Strehlitz innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages zuzüglich des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuereinkommenswertes oder der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn oder soweit die Gebäude einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Liegenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben. Die Beleihung

grenzen können für im Kreise Groß-Strehlitz belegene Grundstücke der vorgedachten Art bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15fachen Gebäudefeuererzeugungswerte oder bis zu  $\frac{1}{2}$  der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen. Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Versicherungbarkeit des Brandentschädigungsgeldes für die Sparkasse muß gewährleistet sein.

Die Beleihung von Grundstücken anderer Art als vorstehend unter a und b vorgehoben, ist unzulässig.  
Ausgefertigt

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
von Alten  
Königlicher Landrat.  
Genehmigt.

Breslau, den 27. Februar 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Im Auftrage: Schimmelpegnig.

(L. S.)

O. P. I. 1468.

Die vorstehenden beiden Nachträge zum Sparkassenstatut des Kreises Groß-Strehlitz werden hiermit zum zweiten Male bekannt gemacht.

Diese Nachträge sind mit dem 1. April 1909 in Kraft getreten und von da ab für alle Gläubiger der Sparkasse verbindlich, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 29 des Sparkassenstatuts gekündigt resp. zurückgezogen haben.

**Ich mache auf die zu Gunsten der Sparer getroffenen Einrichtungen besonders aufmerksam.**  
Groß-Strehlitz, den 24. März 1909.

### **Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.**

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Verfassung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederfallen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baum fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterfallen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

In dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzusenden ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu denselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische



Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Angreifen des letzteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Draht bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so verleihe man mit aller Vorsicht, den nachschleudernden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum anzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden eruchtet, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigen von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1909.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. März d. Js. — Stück 11 — betreffend Anzeige über die Zahl der vorhandenen männlichen Personen im Alter von 60—80 Jahren bzw. der vorhandenen Veteranen noch im Rückstande geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, den Bericht binnen bestimmt 5 Tagen einzureichen.

Städte: Lechnitz. Landgemeinden: Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Carmerau, Centawa, Orabow, Groditz, Groß-Plutchnitz, Himmelwitz, Jarischau, Radubitz, Stelitz, Krassowa, Ksienjowisch, Lechnitz, Freiwogtei, Mofrolohna, Niederschütz, Noowichütz, Oberwitz, Oberwanz, Oschiel, Petersgrätz, Rosniontau, Sandowitz, Scharnoffin, Scharnowitz, Schironowitz u. P., Schironowitz u. R., Stubendorf, Suchau, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyssota.

Gutsbezirke: Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Bresina, Centawa, Gonschtorowitz, Goy et Lakof, Grewboschowitz, Groß-Plutchnitz, Himmelwitz, Jelschona, Krassowa, Krenpa, Lasitz, Lechnitz, Freiwogtei, Mofrolohna, Niederschütz, Noowichütz, Oschowa, Pletscha, Rosnowitz, Saletsche mit Poppitz, Scharnowitz, Schironowitz u. R., Sprentschütz, Sucho-Danietz, Sucholohna, Ujest Schloß, Warmuntowitz, Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 13. April 1909.

Der am 18. August 1893 geborene Bernhard Kaluza aus Schimischow, soll auf Grund des Beschlusses des königl. Amtsgerichts Groß-Strehlitz vom 15. Januar d. J. — 4 K. XI. 111/10 — in Fürsorgeerziehung untergebracht werden. Kaluza hat sich der Einlieferung in die Provinzialerziehungsanstalt in Wohlau durch Flucht entzogen.

Ich ersuche, nach dem Aufenthalt des Kaluza Ermittlung anzustellen und mir im Betretungsfalle Mitteilung zu machen.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1909.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich zur sofortigen Vorlegung der Empfangsbescheinigungen über Familienunterstützungen für diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit bis 31. März 1909 die Uebung beendet haben. Die Familien von Ersatzreservisten, die zur ersten Uebung eingezogen sind, erhalten keine Unterstützung.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestellt der Wäckermeister Johannes Tamm aus Saletsche zum Ortsrheber dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Franz Sleziona aus Scharnowitz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Stanislaus Krzewitza aus Gorasdzje zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Häuslers Michael Suchanek ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Gorasdzje.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat  
von Alten.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm											per		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spelzbohnen	Linsen	Rarsoffeln	Heu	Stroh		Butter	Eier	
											M. pf.	M. pf.			M. pf.
Groß-Strehlitz am 13. April 1909.	Höchster Niedrigster	22 00 21 —	18 00 17 —	19 00 18 00	18 40 17 80	24 50 24 00	22 00 20 00	26 00 25 —	4 80 4 90	8 80 8 40	36 — 30 —	2 60 2 40	3 40 3 20		
Ujest am 8. April 1909.	Höchster Niedrigster	— — — —	— — — —	17 — — —	18 00 17 80	— — — —	— — — —	— — — —	4 20 4 —	— — — —	— — — —	3 — 2 80	3 00 2 80		

Hierzu eine Zeilage.

# Beilage

zu Stück 15 des „Groß-Strehliç'er Kreisblatt“

vom 16. April 1909.

Auf der Dominal-Geldmark Deschowiz ist zu Vertilgung von Raubzeug Gift gelegt.  
Vor dem Auslesen kleiner Fische, toter Tiere und Vögel wird strengstens gewarnt.  
Deschowiz, den 8. April 1909.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehliç nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mf. bis 10000 Mf. an.  
Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.  
Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.
4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schulverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.  
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:
  1. an Privatpersonen:
    - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mf. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mf. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
  2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.  
Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.  
Groß-Strehliç, den 1. April 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Anzeigen

**Nebenverdienst** für Herren und Damen allerorts.  
Rezepte frei. **Widessener Verlag Joh. G. Schulz, Köln W. 217.**

**Meine alte Wasserleitung**  
bestehend aus Röhren, Wasserreservoir und Saug- und Druckpumpe von der Firma Stumpf ist preiswert zu verkaufen.

**Wilhelm Vasko,**  
Hotel Deutsches Haus.

### Photografie!!

An beiden Sonntagen für Erstkommunikanten, auch Familiengruppen, erprobte Preise. Die Bilder werden modern, haltbar und gut ausgeführt.  
Aufnahmen finden auch bei schlechter Lichtverhältnisse statt.

**Atelier Malek,**

Leichning.

**Kunstblumen u. -Blätter,**

Balmenfieder, sowie verschiedene künstl. u. nache Arrangements stets vorräthig, auch nimmt Bestellungen entgegen. **Blumengeschäft** i. Dame von Fr. Wm. Gieselt 1 Treppe.

Inh. P. Ottmann.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Blottnitz belegene, im Grundbuche von Blottnitz Band II Blatt 57 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Amtsdieners Johann Klimek in Blottnitz eingetragene Grundstück am 7. Mai 1909, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück umfaßt die Häuslerstelle Nr. 43, starthenblatt 4, Parzelle Nr. 112/25, 133/25, 132/25 von 56 a 80 qm Größe, 1,99 Tlr. Grundsteuererwerbtrag und 105 Mf. Gebäudesteuermessungswert. Grundsteuer-mutterrolle Art. 61, Gebäudesteuermutterrolle Nr. 48.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehliç, den 15. 2. 09.

**Photographische Bedarfsartikel**  
**Platten, Papiere, Entwickler,**  
**Tonfirbad, Schalen, Lampen, Cartons etc.**  
vorrätig in der Papierhandlung von

**Georg Hübner.**

Nichtvorrätiges wird zu Katalogpreisen ohne Aufschlag schnellstens bejorgt.

**Patent - Ernteseile** mit Holzverkleidung.  
Das Billigste und Beste der Welt. — Vertreter gesucht. —  
**Garbenbänderfabrik Nordlingen**  
(General). Winter ge. und gratis.

## Der Alleinverkauf

eines von jedem Garten- und Feldbesitzer benutzten gel. gelb. Gerätes, welches in der Feldarbeit bereits empfohlen ist, ist für den vorliegenden und die angrenzenden Kreise noch zu vergeben. Je mehr vorhanden, desto schneller wollen sich wenden an

**A. Bernstein, Freiberg in Sachsen.**  
Neu eingetroffen!

**B**itter am Masthut aus Holz der ge-  
l. gelb. Farbe. **Martin Franja**  
Vertrieb.

**Stephania Migaua**  
Koschborowina, Pol. versch. Strechlig.

Die dem Kesselfachmann **Franz**  
**Schalla** angelegte Beileidigung nehme  
ich an.

**Franz Klimck.**

## Lehrlinge Arbeitsjungen

zu suchen.

**J. Bonk & Söhne**

Wasserschloß und Dieritzstr.  
Groß-Strehlig.

## Prima Steinkohlen

wie Stück-, Würfel-, Auf-, Förder-,  
Gries-, Staub- und Kleinkohlen  
zu billigsten Preisen

**Philipp Porada, Gogolin.**

Die Wahlperiode der unterm 6. Mai 1906 für die Generalversammlung gewählten Vertreter der Kaffeemitglieder und Arbeitgeber ist abgelaufen. Zur Neuwahl der Vertreter für die Generalversammlung für die nächsten drei Jahre — 1909, 1910 und 1911 — haben wir Termin anberaumt und zwar:

a) für die Kaffeemitglieder am **Sonnabend, den 24. April 1909 Nachm. 6 Uhr**  
b) für die Arbeitgeber am **Sonnabend, den 24. April 1909 Nachm. 6 1/2 Uhr**  
in unserer Geschäftsnummer Krausenstraße Nr. 30 hiersehr, wozu die der diesseitigen Kaffe angehörigen Mitglieder und deren Arbeitgeber hiermit eingeladen werden.  
Es sind zu wählen 20 Vertreter der Kaffeemitglieder und 10 Vertreter der Arbeitgeber.

Groß-Strehlig, den 14. April 1909.

**Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Gr.-Strehlig.**

Unsere **Marke „Pfeiling“** allein  
garantiert die Echtheit unseres

**Lanolin-**

und

**Lanolin-**



**Cream**

unserer

**Seife**

„Nachahmungen weisen man zurück.“

**Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.**

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzstr. 16.

## W. Kelling

Kärberer und chemische Waschanstalt, Gardinen-Spezial-Wäscherei und  
Werkstatt auf Neu, Meiß, Lebnitz-Kennigungs-Anstalt.

**Fabrik: Breslau.**

**Größte Leistungsfähigkeit in Bezug auf gute Arbeit,  
schnelle Lieferung, billigste Preise.**

Einnahmestelle für Groß-Strehlig und Umgegend

**Max Pese, Ring 16.**

## Die Buchdruckerei

VON

# Georg Hübner, Gross-Strehlitz

empfiehlt sich

zur schnellsten Anfertigung von

## Druckarbeiten aller Art

für den behördlichen, geschäftlichen und Privatbedarf.

Muster und Preisberechnungen zu Diensten.

Formular-Magazin für Amtsvorsteher,  
Guts- und Gemeinde-Vorstände, Schulen,  
Standesämter u. s. w.

Reklamation für den nächsten Teil Königl. Kreis-Bezirksamt **Fleischer**, für den Anmerkung **G. Hübner**.  
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlig.